**Landkreis Lüchow-Dannenberg**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG

Johannes Lange, wh. Predöhlsau Nr. 9, 29451 Dannenberg, hat die Genehmigung zum Bau einer Schwimmsteganlage für Sportboote im vorhandenen Hafen Tießau bei Elb-km 527,70, Gemarkung Tießau, Flur 2, Flurstück 39/6, und Flur 1, Flurstück 3/6, beantragt. Die Gesamtlänge dieser Anlage beläuft sich auf 74 m. Die senkrecht dazu angeordneten Fingerstege haben eine Länge von 6 m. Je nach Größe können ca. 22 Boote gleichzeitig anlegen.

Das Vorhaben bedarf der Anlagengenehmigung nach § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG. Hierbei war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.12, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien durchzuführen.

Das Bauvorhaben entspricht den Maßgaben des dort geltenden Flächennutzungsplanes. Ebenso wird es durch das für den Hafen Tießau festgelegte Ziel der Regionalen Raumordnung "Sportboothafen" gedeckt. Die mit dem Betrieb der Schwimmsteganlage vermeintlich einhergehenden Beeinträchtigungen durch Immissionen (Geruch, Lärm) wurden insofern bereits als hinnehmbar bewertet. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht vorhanden.

Die geplante Anlage wird im wird im Gebietsteil A des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue" liegen. Die Maßnahme ist mit dem Schutzzweck der dazu vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassenen Verordnung (BRV-VO A) vereinbar und unterliegt diesbezüglich keinen Beschränkungen. Ein Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG liegt nicht vor, da die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt zudem im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet "Elbe". Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die im § 2 Abs. 1 UVPG bezeichneten Schutzgüter.

Bei der nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur UVP** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Lüchow, den 08.09.2020

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Im Auftrage

gez. S c h m i d t